

Standesamt Böblingen  
Marktplatz 16  
71032 Böblingen

## Schriftliche Anmeldung einer Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Familienname: \_\_\_\_\_

Ggf. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Geburtstag und -ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Familienstand:  ledig  verheiratet  
 in eingetragener Lebenspartnerschaft  
 geschieden  verwitwet  
 Lebenspartnerschaft aufgehoben

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Kontakt: \_\_\_\_\_

Meine Geschlechtsidentität weicht von dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ab. Ich möchte daher meine personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung nach dem Selbstbestimmungsgesetz ändern lassen.

Mir ist bekannt, dass ich mit der Erklärung neue Vornamen zu bestimmen habe, die dem gewählten Geschlecht entsprechen und die ich künftig führen möchte.

Mir ist weiterhin bekannt, dass die Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu dem/den Vornamen dem Standesamt, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll, drei Monate vorher angemeldet werden müssen. Mir ist bewusst, dass die Anmeldung gegenstandslos wird, wenn ich die Erklärungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgebe.

Außerdem ist mir bekannt, dass ich vor Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Erklärung meinen Geschlechtseintrag und meine Vornamen nicht mehr ändern kann. Dies gilt nicht für Minderjährige oder für Personen unter Betreuung.

Ich plane folgende Änderungen:

**Geschlecht:**

männlich       divers       weiblich       ohne Eintragung

**neue(r) Vorname(n):**

---

Bitte reichen Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben **per Post** ein und fügen diesem eine Kopie Ihres Ausweises bei und gegebenenfalls eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde und Ihrer Heiratsurkunde.

---

(Datum und eigenhändige Unterschrift)

## Hinweise zum Selbstbestimmungsgesetz – SBGG

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG) tritt am 01. November 2024 in Kraft. Künftig kann nach § 2 SBGG jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben (männlich, weiblich, divers) ersetzt oder gestrichen wird.

Die Änderung des Geschlechts und der Vornamen erfolgt in zwei Stufen:

1. Zunächst muss die geplante Änderung des Geschlechts und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt nach § 4 SBGG angemeldet werden. Die Anmeldung muss persönlich oder schriftlich erfolgen. Die Schriftform erfordert zwingend die eigenhändige Unterschrift. Die Anmeldung kann bei jedem deutschen Standesamt erfolgen. Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung nach § 2 SBGG bei demselben Standesamt abgegeben werden muss, bei dem die Anmeldung erfolgte.
2. Nach Ablauf von drei Monaten kann dann die eigentliche Erklärung nach § 2 SBGG gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Hierfür ist zwingend die persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Im Standesamt Böblingen benötigen Sie dazu einen Termin.

Bitte beachten Sie für die geplante Erklärung noch folgende Punkte:

- Geändert werden kann die Geschlechtsangabe nur in die Begriffe „weiblich“, „männlich“ oder „divers“. Alternativ kann die Geschlechtsangabe gestrichen werden. Wünschen Sie als Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Eintragung, wird auf Art. 2 SBGG (§4 Passgesetz-neu) verwiesen.
- Mit der Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich neue Vornamen zu bestimmen, die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Geschlechtsneutrale Vornamen dürfen beibehalten werden.
- Die Erklärung nach § 2 SBGG wird wirksam mit Entgegennahme durch das Geburtsstandesamt. Wenn Sie nicht in Böblingen geboren wurden, wird die Erklärung von hier Ihrem Geburtsstandesamt zugesandt. Dort erfolgt dann die Änderung der Eintragung in Ihrem Geburtseintrag. Neue Geburtsurkunden können Sie anschließend ebenfalls bei Ihrem Geburtsstandesamt beantragen. Ihr Geburtsstandesamt teilt die Änderung Ihrer Meldebehörde mit.

Wenn Sie nicht in Deutschland geboren wurden, wird die Erklärung wirksam, wenn sie bei Ihrem Eheschließungsstandesamt (bzw. dem Standesamt der Lebenspartnerschaft) eingeht. Sollten Sie weder in Deutschland geboren sein noch hier geheiratet haben, wird die Erklärung wirksam, wenn sie bei Ihrem Wohnsitzstandesamt eingeht.

- Wenn die Erklärung nach § 2 SBGG nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird, verfällt die Anmeldung. In diesem Fall muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- Die Erklärung nach § 2 SBGG kann auch von ausländischen Staatsangehörigen abgegeben werden, die
  - ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen oder
  - eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich rechtmäßig im Inland aufhalten oder
  - eine „Blaue Karte EU“ besitzen.

Bitte klären Sie als ausländischer Staatsangehöriger vor der Erklärung mit den Behörden Ihres Heimatstaates ab, ob die Änderung auch in Ihren Heimatpass eingetragen wird. Darauf hat das Standesamt Böblingen keinen Einfluss.

- Die Gebühr für die Beurkundung der namensrechtlichen Erklärung nach § 2 SBGG beträgt 40 Euro.
- Zum Termin für die persönliche Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich im Original vorzulegen:
  - Ihr Personalausweis bzw. Reisepass,
  - Ihre Geburtsurkunde (sofern Sie nicht in Böblingen geboren sind)
  - ggf. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.

Bei weiteren Fragen senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Selbstbestimmungsgesetz“ an uns unter [standesamt@boeblingen.de](mailto:standesamt@boeblingen.de) und geben in der E-Mail bitte auch Ihre Telefonnummer an.

Ihr Standesamt Böblingen